

klar und richtig zum Ausdruck gebracht.¹ Tatsächlich wissen wir wenigstens für spätere Zeit, daß ein einziger Registrator für die Führung bestimmter Register zu sorgen hatte.² Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß bei den viel einfacheren und noch nicht durch das später maßlos um sich greifende, ausgedehnte Suppliken- und Provisionswesen komplizierten Verhältnissen eines früheren Zeitabschnittes einer Mehrzahl von Beamten die Registerführung wäre anvertraut gewesen. Der Fehler Denifles ist, es sei im Interesse der Sache wiederholt bemerkt, ein prinzipieller und methodischer: aus der Art der uns vorliegenden Register, soweit wir sie als Originale nachzuweisen vermögen, haben wir durch möglichst vollständige Induktion die Verhältnisse der päpstlichen Kanzlei und ihre Geschäftsgebarung zu erschließen; es ist unstatthaft, diese Untersuchungen statt der Synthese einer Analyse unterstellen zu wollen.

Wenn Denifle weiter darauf hinweist, daß in den päpstlichen Registerbänden aus der Zeit Innozenz III. und seiner Nachfolger sogar mitten in Briefen ein Wechsel der Tinte ‚zu ersichtlich‘ ist, so habe ich aus dem Register Gregors VII. bereits zwei Fälle angegeben, in denen ein derartiger Wechsel mitten in einem Briefe sich zeigt. Aber diese beiden vereinzelt Fälle werden das durch den Befund der Handschrift

¹ A. a. O. 535.

² F. Ehrle, *Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis I* (Romae 1890) 283 Nr. 26 aus der *Recensio librorum 1369 in palatio Avenionensi asservatorum*. Auf die Bedeutung dieser Stelle hat E. Göller unter Heranziehung anderweitiger Belege aufmerksam gemacht: *Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten* (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom k. preuß. Histor. Institut in Rom X 1907) 311—12. Die Notiz bezieht sich allerdings auf den verantwortlichen ‚Registrator‘, der nicht notwendig mit dem Registerschreiber identisch zu sein brauchte, worauf Herr Prof. v. Ottenthal mich aufmerksam machte. Später gab es natürlich bei der stets schwellenden Masse von päpstlichen Registerbüchern — der dreijährige Pontifikat Kalixt' III. zählt allein gegen 100 Bände; vgl. J. Stein, *Calixte III et la Comète de Halley* (Specola Astronomica Vaticana II Roma 1909) 15 — ein ganzes Korpus der päpstlichen Registratoren. Vgl. M. Tangl, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500* (Innsbruck 1894) *passim*. G. Cugnoni im Arch. Soc. Rom. IV 1881, 251—61.